

SATZUNG

über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen der Stadt Barth

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S.29, 890) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634) hat die Stadtvertretung der Stadt Barth in ihrer Sitzung vom 05.09.2001 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde am 19.09.2001 folgende Satzungsänderung beschlossen.

§ 1

Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Stadt können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben von Fälligkeitsterminen) rechtfertigen, insbesondere wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde.
Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von 2 Raten nicht eingehalten wird.
- (2) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt.
Der Fälligkeitstermin soll nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.
- (3) Für gestundete Ansprüche sind - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen entsprechend des § 238 der Abgabenordnung von 1977 in Höhe von 0,5 v.H. für den vollen Monat zu erheben.
Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeit verschärft wird.
- (4) Ansprüche können gestundet werden:
 1. vom Kämmerer bis zu einer Höhe von 1.200,00 EUR
 2. vom Bürgermeister bis zu einer Höhe von 5.000,00 EUR
 3. vom Finanzausschuss bis zu einer Höhe von 15.000,00 EUR
 4. von der Stadtvertretung bei Beträgen über 15.000,00 EUR.

§ 2

Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Stadt können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.
Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß sie Erfolg haben wird.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

- | | |
|--|----------------|
| 1. vom Kämmerer bis zu einer Höhe von | 500,00 EUR |
| 2. vom Bürgermeister bis zu einer Höhe von | 2.500,00 EUR |
| 3. vom Finanzausschuss bis zu einer Höhe von | 10.000,00 EUR |
| 4. von der Stadtvertretung bei Beträgen über | 10.000,00 EUR. |

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen.

Sie sind in einer von der Kämmererei zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners einzuziehen. Die Liste enthält folgende Angaben:

1. Name und Adresse des Schuldners
2. Höhe des Anspruches
3. Gegenstand (Rechtsgrund)
4. Zeitpunkt der Fälligkeit
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und
6. Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3

Erlaß von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Stadt können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, daß die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(2) Durch den Erlaß erlischt der Anspruch.

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

- | | |
|--|---------------|
| 1. vom Kämmerer bis zu einer Höhe von | 250,00 EUR |
| 2. vom Bürgermeister bis zu einer Höhe von | 1.250,00 EUR |
| 3. vom Finanzausschuss bis zu einer Höhe von | 5.000,00 EUR |
| 4. von der Stadtvertretung bei Beträgen über | 5.000,00 EUR. |

§ 4

Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Stadt im Wege des Vergleichs.

§ 5

Gültigkeit anderer Vorschriften

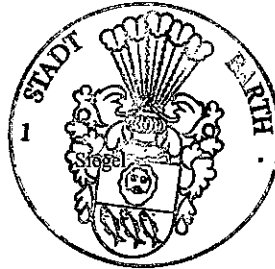
Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlaß von Ansprüchen bleiben unberührt.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 07.06.1995 außer Kraft.

Barth, 27.11.2001


Lotze
Bürgermeister



Hinweis

Gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Jan. 1998 (GVOBl. M-V 1994, S. 249) wird auf folgendes hingewiesen: „Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund der KV erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb des Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Barth geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.“

veröffentlicht: 07.12.01
siehe Satzung Bibliothek